

# Öffentliche Bekanntmachung

## Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans

### „Dobelwiesen-Ahorn II“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen hat am 7. November 2018 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

**Hinweis:** Noch nicht gebilligt ist der Verlauf der südlichen Baugrenze auf den Grundstücken im Planbereich WA 3. Hierzu soll nach Abwägung der erneuten Anregungen Beschluss gefasst werden.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 22. Oktober 2018.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

*(Bitte Lageplan einfügen)*

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und umweltfachlicher Stellungnahme **vom Montag, 3. Dezember 2018 bis einschließlich Freitag, 4. Januar 2019** beim Rathaus Hattenhofen, Hauptstraße 45, 73110 Hattenhofen im oder am Sitzungssaal, 2. Stock (Aufzug vorhanden) **während der Öffnungszeiten** öffentlich ausgelegt. Um **telefonische Terminvereinbarung** unter 07164/910090, falls Erläuterung gewünscht wird, wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist kann jede Person Stellungnahmen auf dem Rathaus Hattenhofen mündlich zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. **Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.**

Dies betrifft:

1. Nachtrag von Flurstücksnummern;
2. Redaktionelle, begriffliche Änderungen;
3. Freihaltung der Fläche außerhalb der südlichen Baugrenze in WA 3 und WA 4;
4. Verlauf der südlichen Baugrenze in WA 3.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung von Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers/der Verfasserin zweckmäßig.

*Hinweis: Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Paragraphen 3 des Baugesetzbuchs.*

**Wichtiger Hinweis:** Die Gemeinde kann nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt lassen.

### Internet/Download

Diese Bekanntmachung kann einschließlich Planunterlagen während der Auslegung auf der gemeindlichen website **www.hattenhofen.de** heruntergeladen werden.

Hattenhofen, 22. November 2018

Reutter  
Bürgermeister